

Ablauf Einreichung Urlaubsentgeltansprüche im Entsendeverfahren

Bei der Geltendmachung von Urlaubsentgeltansprüchen gemäß § 33f BUAG finden im Verrechnungsablauf folgende Schritte statt:

Der/die ArbeitnehmerIn erwirbt für die Entsendezeiten bei der BUAK sogenannte Urlaubsanwartschaftswochen, wobei der Anspruch nur im Ausmaß jener Anwartschaftswochen entsteht, für die der/die ArbeitgeberIn die vorgeschriebenen Zuschläge entrichtet hat.

Die offenen Urlaubstage sind in der Zuschlagsverrechnungsliste bei den einzelnen ArbeitnehmerInnen angeführt. Trifft der/die ArbeitgeberIn gemeinsam mit dem/der ArbeitnehmerIn eine Urlaubsvereinbarung für eine bestimmte Zeit, kann der/die ArbeitgeberIn die Urlaubsentgeltansprüche gemäß § 33f BUAG geltend machen. Die BUAK stellt dafür das Formular „Einreichung um Urlaubsentgeltansprüche gemäß § 33f BUAG“ zur Verfügung.

Weitergehende Informationen können Sie den Inhalten auf unserer Homepage unter www.buak.at/europaverfahren im Unterabschnitt „Infos für ArbeitnehmerInnen“ entnehmen. Neben dem Formular bietet Ihnen die Ausfüllhilfe zum Formular „Einreichung um Urlaubsentgeltansprüche gemäß § 33f BUAG“ entsprechende ausführliche Unterstützung.

Eingabemodalitäten bei der Einreichung um Urlaubsentgeltansprüche

Die Eingabe wird nachfolgend anhand von Beispielen für die Urlaubshaltung eines/einer ArbeitnehmerIn näher erläutert und gilt für jede weitere Einreichung.

Beispiel1:

Arbeitnehmer Max Mustermann hält vom 01.06.2011 bis 10.06.2011 Urlaub und ist beim Arbeitgeber laufend beschäftigt.

Am 16.05.2011 nimmt der Arbeitgeber daher die Einreichung um Urlaubsentgeltansprüche gemäß § 33f BUAG mittels Formular entsprechend der angeführten Hinweise vor:

Am Anfang des Formulars geben Sie bitte die Anzahl der zu verrechnenden ArbeitnehmerInnen an.

Im Feld BKZ (Betriebskennzeichen) geben Sie bitte das von der BUAK vergebene zehnstellige Kennzeichen für Ihr Unternehmen ein.

Bitte führen Sie im Feld Name den vollständigen Namen Ihrer Firma an!

ArbeitnehmerInnendaten

Der Bereich ArbeitnehmerInnendaten umfasst Kriterien, welche die richtige Zuordnung des/der ArbeitnehmerIn und die korrekte Verrechnung gewährleisten sollen:

Die SVNr. (Sozialversicherungsnummer) ist das dem/der ArbeitnehmerIn vom Sozial(Kranken-)versicherungsträger zugewiesene Kennzeichen.

Führen Sie bitte den kompletten Namen des/der Arbeitnehmers/in an!

Bitte beachten Sie, dass das AKZ (Arbeitnehmerkennzeichen) immer genau zehn Stellen hat. Eingaben mit weniger oder mehr Stellen sind nicht gültig.

Fortsetzung Beispiel1:			
Sozialversicherungsnummer	Arbeitnehmerkennzeichen	Name	Vorname
1111111111	1234567890	Mustermann	Max

Abrechnungsrelevante Informationen zur Sozialversicherung und Lohnsteuer

Der nächste Abschnitt SV-Daten fasst alle abrechnungsrelevanten Informationen zusammen.

Die Beitragskontonummer (AG) steht für die Kennnummer, welche dem Unternehmen vom Sozialversicherungsträger zugewiesen wurde.

In der Spalte „Sozialversicherungsträger“ geben Sie bitte den vollständigen Namen des Sozialversicherungsträgers an, an welchen Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen den Arbeitnehmeranteil der Beiträge für die soziale Sicherheit (Dienstnehmeranteile) abführen.

Beim Staat nennen Sie bitte den Sitzstaat des Sozialversicherungsträgers und verwenden Sie dabei bekannte Abkürzungen.

In der Spalte „SV-Beitragsgruppe“ tragen Sie bitte die entsprechende Kurzbezeichnung für die Beitragsgruppe beim Sozialversicherungsträger ein. Eine Tabelle mit den Abkürzungen und deren Bedeutung finden Sie in der Ausfüllhilfe zum Formular der Einreichung um Urlaubsentgeltansprüche gemäß § 33f BUAG.

Fortsetzung Beispiel1:			
Beitragskontonummer (AG)	SV-Träger	Staat	SV-Beitragsgruppe
12345678	Krankenkasse ABC	AT	A1

Angaben zur Urlaubshaltung

Der nächste Bereich ist den Informationen zur tatsächlichen Urlaubshaltung gewidmet.

Das Beginn- und Enddatum desurlaubes kann nur durch eine Datumseingabe erfolgen. Darüber hinaus sind in der Spalte „Anzahl der Urlaubstage“ die eingereichten Urlaubstage numerisch anzuführen.

Fortsetzung Beispiel1:		
Urlaub von	Urlaubs bin	Anzahl der Urlaubstage
01.06.2011	10.06.2011	7

Gemäß § 8 (2) BUAG muss die Urlaubsvereinbarung zeitgerecht einlangen. Sie können daher nur um Urlaubsentgelt für eine Urlaubshaltung, die frühestens im Monat vor und spätestens im Monat nach der Einreichung liegt, ansuchen.

Fortsetzung Beispiel1:

Da der/die ArbeitgeberIn die Einreichung am 16.05.2011 vornimmt und auch am selben Tag der BUAK übermittelt, ist diese Voraussetzung erfüllt.

Bitte beachten Sie, dass für gesetzliche Feiertage, die an einem Werktag fallen, grundsätzlich kein Urlaubsentgelt durch die BUAK ausbezahlt wird. Eine Ausnahme bildet die Anspruchsvoraussetzung für den 24. Dezember und den 31. Dezember.

Fällt der/die ArbeitnehmerIn unter den Kollektivvertrag für die Bauindustrie und Baugewerbe, wird der 24. und 31. Dezember hinsichtlich der Urlaubsregelung als Feiertag behandelt. Eine Urlaubseinreichung ist nicht möglich.

In den Kollektivverträgen für die dem BUAG unterliegenden Bauneben- und bauhilfsgewerbe wird festgelegt, dass die Arbeitszeit an diesen Tagen um 12.00 Uhr (Vorarlberg 13.00 Uhr) endet. Da arbeitsrechtlich keine halben Urlaubstage zulässig sind, ergeben sich je nach Vereinbarung mit den betroffenen ArbeitnehmerInnen folgende Varianten:

1 Tag Urlaub und 1 Tage Regie, 2 Tage Urlaub oder 2 Tage Regie

Lohnpfändung oder Zahlungsverbote

Der letzte Bereich ist dem Thema „Lohnpfändung oder Zahlungsverbote“ im Rahmen einer Urlaubsentgeltauszahlung durch die BUAK gewidmet. Bitte kreuzen Sie nur das Auswahlfeld an, wenn bei dem/der ArbeitnehmerIn eine Lohnpfändung vorliegt. Legen Sie in diesem Fall das Beiblatt „Angaben zur Lohnpfändung“ vollständig ausgefüllt bei und übermitteln Sie der BUAK darüber hinaus auch den Pfändungsbeschluss.

Sofern Sie keinen weiteren Urlaub für eine/n ArbeitnehmerIn melden und sämtliche Felder für einen Datensatz ausgefüllt sind, können Sie das Formular für die Übermittlung an die BUAK fertig stellen.

Fertigstellung der Einreichung um Urlaubsentgeltansprüche

Bitte geben Sie das Datum der Einreichung bekannt und bestätigen Sie Ihre Eingaben durch den Firmenstempel und der Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person.

Die Übermittlung der Einreichung um Urlaubsentgeltansprüche gemäß § 33f BUAG kann auch als Anhang in einem E-Mail erfolgen. Bitte senden Sie der BUAK jedoch stets unterzeichnete PDF-Dokumente Ihrer Einreichungen, damit eine rasche Bearbeitung gewährleistet ist.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Übermittlung auch, ob bei der BUAK bereits eine Kontoverbindung des/der Arbeitnehmer/in bekannt ist. Bei erstmaliger Nennung oder Änderung der Kontoverbindung ist das Formular „Kontobestätigung“ beizulegen.

Ein Sonderfall betrifft eine Urlaubseinreichung für eine/n ArbeitnehmerIn, welche/r erstmalig beziehungsweise erneut in Österreich für Ihr Unternehmen tätig wird. Bitte legen Sie in diesem Fall das Formular „Erstmeldung gemäß § 33g BUAG“ bei.

Informationen zur Verrechnung durch die BUAK

Sobald die BUAK Ihre Einreichung um Urlaubsentgeltansprüche erhalten hat, nimmt diese eine formale und inhaltliche Prüfung vor. Bitte beachten Sie dabei, dass sich die Prüfung der Ansprüche der ArbeitnehmerInnen auf den Auszahlungstag der 1. Einreichung bezieht.

Kommt es dann zu einer Freigabe der Einreichung um Urlaubsentgeltansprüche, übermittelt Ihnen die BUAK eine Arbeitgeberinformation, welche abrechnungsrelevante Informationen beinhaltet. Gleichzeitig ergeht auch an den/die ArbeitnehmerIn eine Information über die Auszahlung der beantragten Urlaubstage.

Der/die ArbeitnehmerIn erhält einen Nettobetrag aus den Urlaubsentgeltbeträgen. Die Sozialversicherungsbeiträge (Dienstnehmeranteil und Dienstgeberanteil) werden an den zuständigen Sozialversicherungsträger überwiesen. Die Lohnsteuer wird an das zuständige Finanzamt in Österreich abgeführt.

Sollte der/die ArbeitnehmerIn keinen oder nicht den gesamten Anspruch auf die beantragten Urlaubstage haben, wird sowohl der/die ArbeitgeberIn als auch die/der ArbeitnehmerIn über die Ablehnung informiert.

Beispiel 2:

Firma XY reicht am 09.05.2011 für den Arbeitnehmer Max Mustermann insgesamt 15 Urlaubstage für die Urlaubshaltung vom 09.05.2011 bis 27.05.2011 ein.

Der Arbeitnehmer hat jedoch lediglich Anspruch auf 10 Urlaubstage. Die BUAK berechnet die Urlaubsentgeltansprüche für den Zeitraum vom 09.05.2011 bis 20.05.2011. Es ergeht eine Information über die Auszahlung der möglichen Urlaubstage und eine Ablehnung für die verbleibenden fünf Urlaubstage vom 23.05.2011 bis 29.05.2011.

Ergänzende Hinweise zum Ablauf Einreichung Urlaubsentgeltansprüche

Weitere Informationen zum Thema Urlaubsentgeltansprüche im Zuge einer Entsendung nach Österreich in der Bauwirtschaft finden Sie in der Broschüre „Entsendungen von ArbeitnehmerInnen nach Österreich“.

Folgende Dokumente kommen im Ablauf Einreichung Urlaubsentgeltansprüche im Entsendeverfahren zur Anwendung:

-  Formular: Einreichung um Urlaubsentgeltansprüche gemäß § 33f BUAG
-  Ausfüllhilfe zum Formular „Einreichung um Urlaubsentgeltansprüche gemäß § 33f BUAG“
-  Beiblatt: Angaben zur Lohnpfändung
-  Formular: Kontobestätigung
-  Formular: Erstmeldung gemäß § 33g BUAG
-  Musterexemplar: Arbeitgeberinformation über verrechnete Urlaubsentgelte
-  Musterexemplar der Information für den/die ArbeitnehmerIn nach Geltendmachung eines Urlaubsentgeltanspruches
-  Broschüre: Entsendungen von ArbeitnehmerInnen nach Österreich